

An die
Stadtgemeinde St. Valentin
Hauptplatz 7
4300 St. Valentin

Anmeldung des Wasserbezuges¹⁾

Liegenschaftsadresse:

Parz.Nr: EZ: KG:

Art der Gebäude²⁾

Eigentümer d. Liegenschaft:

Name:

Anschrift:

Bevollmächtigter Vertreter:

Verwendungszweck³⁾:

Deckung des Wasserbedarfes für:

Voraussichtlich
benötigte Wasser-
menge je Tag
(nur für Punkt b, c, d, e)

a) für Ein- und Zweifamilienhäuser

b) für Mehrparteienhäuser mit Wohneinheiten oder
für Wohngebäude mit selbständiger(en) Wohnung(en);
mit durchschnittl. Anzahl d. Hausbewohner (einschließl.
Sommergäste):

Garage(n) für Abstellplätze, Hausgarten m²; m³

c) Gebäude u. Anlagen, die gewerblichen, industriellen
oder bergbaulichen Zwecken dienen;

m³

d) Gebäude u. Anlagen, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen;

durchschnittl. Anzahl d. des Großviehes , des Kleinviehes ; m³

e) Sonstige Gebäude u. Anlagen:

m³

Voraussichtlich benötigte Wassermenge:

insgesamt:

m³

Ist beabsichtigt, hydraulische Motoren u. Ventilatoren unmittelbar an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen? Ja⁴⁾ - Nein⁴⁾

Ist wegen der besonderen Höhenlage der Liegenschaft die Errichtung einer Drucksteigerungsanlage erforderlich? Ja⁴⁾ - Nein⁴⁾

Wird außer der vom Wasserversorgungsunternehmen herzustellenden Anschlussleitung noch eine weitere Anschlussleitung gewünscht? Ja⁴⁾ - Nein⁴⁾

Wie viele Wasserausläufe sollen sich auf der Liegenschaft befinden?

Sonstige Vermerke⁵⁾:

Beilagen:

Ort, Datum

Unterschrift / Firmenstempel

1) Gemäß § 7 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, in der derzeit geltenden Fassung, ist der Eigentümer einer Liegenschaft, für die Anschlusszwang besteht, verpflichtet, den Wasserbezug unter Bekanntgabe der voraussichtlich benötigten Wassermenge und des Verwendungszweckes bei der Gemeinde anzumelden.

Die Anmeldung hat gemäß der geltenden Wasserleitungs-Verordnung des Bürgermeisters binnen zwei Wochen zu erfolgen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Anmeldeformulars an den Eigentümer der Liegenschaft.

Die Nichtanmeldung oder nicht rechtzeitige Anmeldung des Wasserbezuges bildet eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 des zitierten Landesgesetzes bestraft.

2) z. B. Wohngebäude, Betriebsgebäude, Anlagen.

3) z. B. Bedarf für Wohn- u. Wirtschaftsgebäude, für gewerbliche, industrielle u. landwirtschaftliche Zwecke.

4) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

5) z. B. Anzeige der Herstellung oder Änderung der Hausleitung.